

## **Verordnungen und Gesetze des Bundes zur Unterstützung der Wirtschaft aufgrund der Corona-Krise**

### **1) Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020:**

- Arbeitgeber bekommen die Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden voll von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Kurzarbeitergeld gibt es schon, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen. Bisher lag die Regel bei einem Drittel.
- Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wird auch für Leiharbeitnehmer eröffnet.
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden will vollständig oder teilweise verzichtet. (Das heißt, vermutlich müssen nicht mehr alle Überstunden zuvor abgebaut werden.)
- Kurzarbeitergeld aus Anlass Corona kann rückwirkend vom 1. März 2020 an beantragt werden.

### **2) Erleichterungen für die Fortführung von Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind:**

- Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.
- Es werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten
- Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird flankierend das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.
- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können

**3) Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch** werden zeitlich befristet in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden:

- Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.
- Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.

#### **4) Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:**

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel des Programms: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch

laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Technische Daten: Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Programmvolumen: bis zu 50 Mrd.€ bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate.

## **5) Eckpunkte zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds:**

- Rettungsschirm für große, relevante Unternehmen mithilfe der Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Sondervermögen. Dieser soll ergänzend zu den geplanten Hilfen über neue KfW-Sonderprogramme auch großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung ermöglichen.
- Für Unternehmen wird ein Garantierahmen in Höhe von 400 Mrd. Euro geschaffen, um Liquiditätsengpässen zu begegnen und deren Refinanzierung zu unterstützen
- hinzu kommen eine Kreditermächtigung in Höhe von 100 Mrd. Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen wie den Erwerb von Anteilen oder Stillen Beteiligungen.
- Das Rettungspaket gilt für Betriebe, die in den letzten beiden bilanzierten Geschäftsjahren vor dem 1.1. 2020 mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: mindestens 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt, einer Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro sowie einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro.
- Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und sie dürfen zum 31.12.2019 nicht die EU-Definition von Unternehmen in

Schwierigkeiten erfüllt haben, um Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können.

- Zudem darf das Bundesministerium der Finanzen nähere Bestimmungen zur Verwendung der Mittel, der Vergütung der Organe, der Ausschüttung von Dividenden etc. machen.
- Um die Wirksamkeit der beschriebenen Maßnahmen zu verbessern und den betroffenen Unternehmen schnell und unbürokratisch zu helfen, werden gesellschaftsrechtliche Bestimmungen angepasst.
- Als dritter Baustein des Rettungspakets soll eine Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Sonderprogramme verabschiedet werden. Die KfW wird zum Beispiel bis zu 90 Prozent des Risikos bei Krediten für KMU und bis zu 80 Prozent bei großen Unternehmen übernehmen.
- Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Einklang mit beihilferechtlichen Vorgaben stehen und bedürfen daher der Zustimmung der Europäischen Kommission.
- Die Richtlinien für die Verwaltung des WSF werden durch Rechtsverordnung bestimmt.
- Anträge sind über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einzureichen.

### **Rettungspaket NRW / Steuerstundungen Finanzverwaltung**

- Darüber hinaus plant die Landesregierung NRW das Sofortprogramm des Bundes aufzustocken und zusätzlich Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten Zuschüsse in Höhe von 25.000 Euro zu zahlen.
- Eine entsprechende Vorlage werden Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart und Minister der Finanzen Lutz Lienenkämper dem Kabinett in NRW in der nächsten Kabinettsitzung vorstellen. Steuerliche Maßnahmen
- Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur
  - Stundung von Steuerzahlungen,
  - zur Senkung von Vorauszahlungen und
  - im Bereich der Vollstreckung verbessert.

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können

Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde (Corona-Krise). Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Tipp: Bei der Finanzverwaltung NRW finden Sie weitere Hinweise - insbesondere das Antragsformular für Steuererleichterungen.